

## Information zur staatlichen Dezember-Soforthilfe

gemäß § 2 Abs. 4 Soforthilfegesetz für Gas und Wärme (EWSG)

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, arbeitet die Bundesregierung an finanziell wirksamen Hilfen für die Verbraucher.

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunde kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden:

Gaskunden erhalten im Monat Dezember 2022 (spätestens im Januar 2023) eine staatliche Soforthilfe, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Gaspreissteigerungen zum Jahresende: Sie entspricht einem Zwölftel des im September 2022 prognostizierten individuellen Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember gültigen Gaspreis. Diese Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Zudem soll mit der Dezember-Hilfe die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse im Frühjahr 2023 überbrückt werden.

### Wer erhält die Dezember-Soforthilfe des Bundes

Als unser Kunde (mit Ausnahme der Industrie und größeren Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh Erdgas) profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe des Bundes.

Denn die Soforthilfe vom Bund erhalten alle Haushaltskunden sowie Unternehmen, die keine stündliche Leistungsmessung haben und über sogenannte Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden. Dies sind meist Haushaltskunden und viele kleinere und mittlere Gewerbebetriebe.

Soziale Einrichtungen (z.B. Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, sowie Kindertagestätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, bestimmte Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs, Einrichtungen der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe) und Letztverbraucher, die Gas im Kontext der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft beziehen, erhalten ebenfalls die Soforthilfe, auch wenn der Jahresverbrauch z.B. der Immobilie größer als 1.5 Mio. kWh ist.

Unternehmen mit einem Jahresverbrauch bis zu 1.5 Mio. kWh, die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügen und nicht auf Grundlage von Standardlastprofilen abrechnet werden, erhalten ebenfalls die Soforthilfe. Im Gegensatz zu Haushaltskunden und Unternehmen mit Standardlastprofilen erhalten Kunden mit Leistungsmessung (RLM-Kunden) die Soforthilfe des Bundes jedoch keinesfalls automatisch.

**Wichtiger Hinweis: Im Gegensatz zu Haushaltskunden und Unternehmen mit Standardlastprofilen müssen RLM-Kunden ihrem Energielieferanten bis zum 31.12.2022 in Textform (z.B. per E-Mail) darlegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWSG bestehen. Andernfalls entfällt der Anspruch auf die Soforthilfe gemäß EWSG.**

## **Wie erhalten berechnete Kunden die Soforthilfe**

Das ist abhängig davon, wie der Kunde seine fälligen Abschläge begleicht. Das bedeutet:

- Wenn Sie einen Lastschriftinzug vereinbart haben, wird der Dezemberabschlag (nur für Gas und Wärmelieferungen) nicht eingezogen. Sie brauchen somit nichts weiter unternehmen.
- Wenn Sie einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank angelegt haben, müssen Sie selbst aktiv werden. Melden Sie sich bei Ihrer Bank und setzen Sie die Zahlung des Dezember-Abschlages aus.
- Wenn Sie Ihre Abschläge monatlich manuell überweisen bzw. bar bei uns vor Ort bezahlen, können Sie für den Monat Dezember darauf verzichten.

Wichtig: Sollten Sie den Dezember-Abschlag versehentlich doch gezahlt haben, wird dies in der nächsten Jahresabrechnung für Gas und Wärme nachvollziehbar ausgewiesen. Der finale Soforthilfe-Betrag wird in jedem Fall innerhalb der Jahresrechnung gutgeschrieben.

Auch bei größeren Verbrauchern, die zu den Soforthilfe-Berechtigten gehören, beträgt die Entlastung ein Zwölftel des individuellen Jahresverbrauchs der Monate November 2021 bis einschließlich Oktober 2022. Bei allen Kunden die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung mit einer der nächsten Rechnungen.

Werden die Heizkosten über eine Betriebskostenpauschale an den Vermieter geleistet, wird die Entlastung (die der Vermieter bzw. die Hausverwaltung durch die Dezember-Soforthilfe erhält) im Rahmen der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 an Mieter weitergegeben.

## **Wie erfolgt die Berücksichtigung der Entlastung in der Jahresrechnung von SLP-Kunden**

Der endgültige Entlastungsbetrag wird in der Jahresrechnung 2022 für Gas und Wärme als Soforthilfe (Gutschrift des Bundes) o. ä. separat ausgewiesen. Für die Berechnung der sogenannten Dezember-Hilfe hat der Gesetzgeber die nachfolgende Vorgehensweise festgelegt.

Gas -> Grundlage ist der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch. Die Höhe Ihres finalen Entlastungsbetrages entspricht einem Zwölftel dieses Verbrauchs, multipliziert mit dem am 01.12.2022 gültigen Gaspreis.

Wärme -> Der finale Entlastungsbetrag beträgt ein Zwölftel der gezahlten Abschläge des Jahres 2022, multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor in Höhe von 120 Prozent.

In der Regel wird der individuell ermittelte Entlastungsbetrag nicht mit Ihrem Dezemberabschlag für Gas und Wärme übereinstimmen. Beide Werte – also ausgesetzter Dezemberabschlag sowie der finale Entlastungsbetrag – werden auf der nächsten Jahresabrechnung für Gas und Wärme transparent und nachvollziehbar ausgewiesen. Die Jahresverbrauchsabrechnung 2022 werden wir nach heutigen Erkenntnissen Ende Januar 2023 an unsere Kunden versenden.

## **Wird es weitere finanzielle Entlastungen des Bundes geben**

Im kommenden Jahr soll in der nächsten Stufe die sogenannte Gaspreisbremse die Gaspreise weiter dämpfen. Eines ist aber klar: Ein hundertprozentiger Ausgleich der Belastungen wird angesichts der historischen Dimensionen, in denen wir uns mit Blick auf die Energie-Kosten bewegen, leider nicht möglich sein. Wir werden uns also daran gewöhnen müssen, dass Strom und Wärme in den kommenden Jahren teuer bleiben wird.

## **Sparsam mit Energie umzugehen ist und bleibt das oberste Gebot**

Trotz der bisherigen Entscheidungen und den weiteren Ankündigungen, die steigenden Energiekosten spürbar abzufedern, sind Haushalte, Unternehmen und die öffentliche Hand anhaltend gefordert, den Energieverbrauch merklich zu senken.

Denn ein effizienter und sparsamer Umgang mit Energie bleibt das entscheidende Mittel, um Kosten zu senken. Darüber hinaus kann dadurch der drohenden Gasmangellage kräftig entgegengewirkt und damit die Versorgungssicherheit in diesem Winter und kommenden kalten Jahreszeiten gewährleistet werden.

Es gibt vielfach Möglichkeiten, Energie einzusparen – zum Beispiel die Heizung herunterdrehen, wenn niemand zu Hause ist. Zudem sollte jeder überlegen, ob es nicht auch ein oder zwei Grad weniger im Zimmer tun. Jedes Grad weniger heizen verbraucht etwa sechs Prozent weniger Energie und Geld - denn jede eingesparte Kilowattstunde schont auch den eigenen Geldbeutel. Auch Stoßlüften und beim Duschen auf Dauer und Temperatur achten, können dazu beitragen, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Ausführliche Informationen und zahlreiche Hinweise zu den Themen Energieeffizienz und Energiesparen finden Sie zudem im Internet auf der Website [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

### **Das sollten Sie noch wissen**

Die Stadtwerke Northeim versorgen ihre Kunden zuverlässig und zu fairen Preisen mit Energie und Wasser, gerade auch in schwierigen Zeiten wie jetzt.

Sobald die Strom- und Gaspreisbremsen des Bundes ausgestaltet sind, werden wir die gesetzlichen Vorgaben umsetzen und 1:1 an unsere Kunden weitergeben. Hierzu gehört, dass die finanziellen Entlastungen vollumfänglich in den Energieabrechnungen sowie bei der Berechnung der Abschlagsbeträge für das Jahr 2023 berücksichtigt werden.

Politische Entscheidungen zu finanziellen Entlastungsmaßnahmen des Bundes können seitens der Energieversorger aufgrund der aufwendigen technischen Umstellungen in der Regel nicht kurzfristig umgesetzt werden. In unserem komplexen IT-System müssen wir sicherstellen, dass bei einer Vielzahl unterschiedlicher Tarifgestaltungen alle Verbraucher richtig abgerechnet werden. Für die Umsetzung der Dezember-Soforthilfe sowie der Energiepreisbremsen sind standardisierte Abläufe umzuprogrammieren. Und dies durch verschiedene Softwareanbieter selbstverständlich bei hunderten von Energieversorgern. Dafür braucht es entsprechende Experten, die aber nur begrenzte Kapazitäten haben.

Bedeutungsvoll auch: Die für unser Unternehmen anfallenden Ausgleichszahlungen für die Dezember-Abschläge aus Bundesfinanzmitteln müssen wir zunächst bei der von der Bundesregierung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC beantragen. Erst nach einer weiteren Prüfung der Unterlagen durch die staatliche Förderbank KfW, die in diesem Prozess als Zahlstelle fungiert, erfolgt die Auszahlung der Gelder an unser Unternehmen als ihr Gas- und Wärmelieferant.

Dieses Verfahren ist für eine verlässliche Abwicklung der Soforthilfe des Bundes zwar zweckmäßig, aber halt auch sehr anspruchsvoll.

Wir versichern, dass wir uns mit Hochdruck um eine finanzielle Entlastung unserer Kunden kümmern werden. Gleichwohl bitten um Verständnis, sollte es zu gewissen Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen kommen. Auch kann es aufgrund der aktuellen Situation momentan mal zu längeren Wartezeiten bei der Kontaktaufnahme oder der Bearbeitung von Anliegen kommen.

## **Kundenservice**

Für Auskünfte zu unseren aktuellen Preisen und der Abrechnung oder für allgemeine Informationen zur Ihrer Energie- und Wasserversorgung sprechen Sie mit uns – persönlich im Kundencenter oder telefonisch bequem von zu Hause.

Unser SWN-Team ist montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 8:00 Uhr und 13:00 Uhr persönlich im Stadtwerke-Haus (Am Mühlenanger 1 in Northeim) und unter der Telefonnummer 05551 6005-555 erreichbar.

Darüber hinaus beantwortet ein Ansprechpartner der Stadtwerke offene Fragen im SWN-Servicepunkt, der im Bürgerbüro der Stadt Northeim (Am Münster 9-11, in der Fußgängerzone in Northeim) besucht werden kann.

Schriftlich können die Stadtwerke elektronisch (E-Mail: [service@stadtwerke-northeim.de](mailto:service@stadtwerke-northeim.de)) oder auf dem Postweg kontaktiert werden.

Näheres ist auch im Internet unter [www.stadtwerke-northeim.de](http://www.stadtwerke-northeim.de) veröffentlicht. Dort informieren die SWN anhaltend auch über weitere Entwicklungen in der Energiekrise, beispielsweise mit Blick auf die Umsetzung der Preisbremsen für Strom und Gas sowie etwaige ergänzende staatliche Entlastungspakete.

## **Hilfe bei Zahlungsschwierigkeiten**

Auch bei den Stadtwerken Northeim weiß man, dass steigende Preise sehr unerfreuliche Nachrichten sind. Aus diesem Grund bedauert das SWN-Team diese Entwicklung und die damit verbundene wachsende Belastung für alle Kunden sehr.

Sollten Kunden finanzielle Schwierigkeiten haben oder in Zahlungsverzug kommen, bitten die Verantwortlichen der Stadtwerke Northeim darum, schnell Kontakt zum Kundenserviceteam aufzunehmen. Ziel ist es, gemeinsam und frühestmöglich eine für alle Seiten konstruktive Lösung zu finden.